

## Gesetzentwurf

### der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

### Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegeh- ren und Bürgerentscheid

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Laut aktueller Rechtslage gilt für die abschließende Behandlung eines Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat und die spätestmögliche Durchführung des Bürgerentscheids eine identische Fristenregelung. Dies beruht auf einem Redaktionsversehen, das zu beheben ist. Gemäß § 15 Abs. 2 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) hat der Gemeinderat ein Bürgerbegehren innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens abschließend zu behandeln. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 ThürEBBG muss der Bürgerentscheid nach derzeitiger Fassung ebenfalls spätestens drei Monate nach der Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens durchgeführt werden. Diese Situation zieht verschiedene Anwendungsprobleme nach sich. So kann die Gemeinde den Bürgerentscheid erst gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 ThürEBBG ortsüblich bekannt machen, wenn die abschließende Behandlung im Gemeinderat erfolgt ist und dieser darüber entschieden hat, ob er von der Möglichkeit der Annahme oder der veränderten Annahme des Bürgerbegehrens gemäß § 18 Abs. 4 ThürEBBG Gebrauch macht. Auch die fristgemäße Überlassung der Informationsmaterialien zum Bürgerentscheid gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 ThürEBBG ist praktisch erst möglich, sobald der Gemeinderat das Bürgerbegehren abschließend beraten hat. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die Frist zur Durchführung des Bürgerentscheids erst nach der abschließenden Behandlung des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat anlaufen zu lassen.

#### B. Lösung

§ 18 Abs. 2 Satz 1 ThürEBBG wird geändert. Der Bürgerentscheid ist künftig drei Monate nach der abschließenden Behandlung des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat durchzuführen.

#### C. Alternativen

Im Rahmen des Regelungsziels keine

#### D. Kosten

Den Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 18 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 691) erhält folgende Fassung:

"Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der abschließenden Behandlung des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat durchzuführen."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1**

Die Änderung stellt sicher, dass der Bürgerentscheid erst nach der abschließenden Beratung des zustande gekommenen Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat durchgeführt werden kann. Nach der abschließenden Behandlung hat innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid stattzufinden. Die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Vertrauensperson einen späteren Zeitpunkt für den Bürgerentscheid festzulegen, bleibt unverändert.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Hennig-Wellsow

Marx

Adams